



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg  
Eilgutstraße 2  
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/012-2025#008  
Datum: 12.11.2025

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Felssicherung (Los 2) im Bereich von km 1,090 bis 1,270“**

**in der Stadt Cham**

**Bahn-km 1,090 bis 1,270**

**der Strecke 5810 Cham - Waldmünchen**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Sandstraße 38-40  
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Felssicherung (Los 2) im Bereich von km 1,090 bis 1,270“ in der Stadt Cham, Bahn-km 1,090 bis 1,270 der Strecke 5810 Cham - Waldmünchen, wird festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen zwischen km 1,090 bis 1,270 der Strecke 5810 die Stabilisierung und Sicherung des Felsanschnitts rechts der Bahn. Dies erfolgt durch Übernetzung in Kombination mit einem Abrollschutz zur Sicherstellung der Streckenverfügbarkeit und Gewährleistung einer sicheren Betriebsführung.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                                         | Bemerkung       |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1         | <b>Erläuterungsbericht</b> , Planungsstand: 31.12.2024, 15 Seiten inkl. Deckblatt        |                 |
| 2.1       | Übersichtspläne, Planungsstand: 31.12.2024<br><b>Übersichtskarte</b> , Maßstab 1:100.000 | Zur Information |
| 2.2       | <b>Übersichtslageplan</b> , Maßstab 1:5.000                                              | Zur Information |
| 3         | <b>Lageplan</b> , Planungsstand: 31.12.2024, ohne Maßstab                                |                 |
| 4         | <b>Bauwerksverzeichnis</b> , Planungsstand: 31.12.2024, 3 Seiten inkl. Deckblatt         |                 |
| 5         | <b>Grunderwerbsplan</b> , Planungsstand: 31.12.2024, ohne Maßstab                        |                 |
| 6         | <b>Grunderwerbsverzeichnis</b> , Planungsstand: 31.12.2024, 4 Seiten inkl. Deckblatt     |                 |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                                                                                                               | Bemerkung       |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 7.1.1     | Bauwerkspläne, Planungsstand: 31.12.2024<br><b>Querprofil 1 ca. km 1,249 mit schematischer Darstellung der Sicherungen</b> , Maßstab 1:100                     | Zur Information |
| 7.1.2     | <b>Querprofil 2 ca. km 1,206 mit schematischer Darstellung der Sicherungen</b> , Maßstab 1:100                                                                 |                 |
| 7.1.3     | <b>Querprofil 3 ca. km 1,118 mit schematischer Darstellung der Sicherungen</b> , Maßstab 1:100                                                                 |                 |
| 7.2       | <b>Fotodokumentation</b> schematische Darstellung der Sicherung, ohne Maßstab                                                                                  |                 |
| 7.3.1     | <b>Schematische Darstellung Übernetzung</b> , ohne Maßstab                                                                                                     |                 |
| 7.3.2     | <b>Schematische Darstellung Rückverankerung Übernetzung</b> , ohne Maßstab                                                                                     |                 |
| 7.4       | <b>Schematische Darstellung Abrollschutz</b> , ohne Maßstab                                                                                                    |                 |
| 8         | <b>Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan</b> , Planungsstand: 31.12.2024, ohne Maßstab                                                                 |                 |
| 9         | <b>Kabel- und Leitungsplan</b> , Planungsstand: 31.12.2024, ohne Maßstab                                                                                       |                 |
| 10.1      | Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 31.12.2024<br><b>Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan</b> , 22 Seiten inkl. Deckblatt | Zur Information |
| 10.2      | <b>Landschaftspflegerischer Bestand- und Konfliktplan</b> , Maßstab 1:1.000                                                                                    |                 |
| 10.3      | <b>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan</b> , Maßstab 1:1.000                                                                                                |                 |
| 10.4      | <b>Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan</b> , 12 Seiten inkl. Deckblatt                                                                   |                 |
| 11        | <b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b> , Planungsstand: 31.12.2024, 20 Seiten inkl. Deckblatt                                                               | Zur Information |
| 12        | <b>Baulärm- und Erschütterungsprognose für die Felssicherungen an den Strecken 5800 und 5810 in Cham</b> , Planungsstand: 29.02.2024, 44 Seiten inkl. Anlagen  | Zur Information |
| 13        | <b>Geotechnische Begutachtung der Felsböschung</b> , Planungsstand: 31.12.2024, 26 Seiten inkl. Deckblatt                                                      | Zur Information |

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Unterrichtungspflichten**

1. Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1
- und der Stadt Cham

schriftlich anzuzeigen.

Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

2. Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, sowie den Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Cham und Regen den Kauf der Ökopunkte der Maßnahme „006\_ÖK“ und die damit verbundene abschließende Zuordnung zum Vorhaben unaufgefordert nachzuweisen.

#### **A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen**

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S.2) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Felssicherung (Los 2) im Bereich von km 1,090 bis 1,270“ hat die Durchführung von Felssicherungsmaßnahmen im Bereich von km 1,090 bis 1,270 auf der Strecke 5810 Cham – Waldmünchen zum Gegenstand.

Die Anlagen liegen in der Stadt Cham.

Der Sicherungsbereich befindet sich dabei rechts der Bahn, zwischen dem Bahnhof Cham (Oberpfalz) und der Blockstelle Cham (Oberpfalz).

Im Sicherungsbereich verläuft die Strecke 5810 in Ortslage von Cham, sie liegt zwischen dem künstlich hergestellten Felsanschnitt rechts der Bahn und der parallel verlaufenden Strecke 5800 (Schwandorf – Furth i.W.). Oberhalb des Felsanschnittes rechts der Bahn befindet sich Wohnbebauung mit Tiefgarage und Spielplatz sowie in ca. 65 m Entfernung die „Katzbacher Straße“. Talseitig grenzen an die Gleise der Strecke 5800 ein parallel verlaufender Feldweg sowie die Auen des Regens an.

Die Höhe der Anschnittsböschung beträgt bis ca. 10 m über Schienenoberkante, mit einer Neigung von 45 – 55°, die Felsanschnitte sind zum Teil senkrecht. Aus der Felsböschung tritt insbesondere von ca. km 1,140 – 1,155 sowie km 1,240 – 1,265 ein jeweils zusammenhängender Felsanschnitt hervor. Das flächig vorhandene Lockergesteinsauflager aus Hangschutt mit geringer Rohbodenbedeckung wird stellenweise von Felsausbissen unterbrochen.

Die Felsböschung weist Stein- und Blockschlaggefährdung für den Bahnbetrieb auf. Bedingt durch Verwitterung der Schichten ist in einigen Bereichen das Gestein entfestigt, die gelösten Gesteinskörper neigen zum Abrutschen bzw. Abrollen.

Ziel der Maßnahme ist die dauerhafte Sicherung der Felsböschung zur Vermeidung von Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs durch Stein- und Blockschlag.

Im Rahmen der Variantenuntersuchung wurde durch die Vorhabenträgerin die Vorzugslösung zur Ausführung bestimmt. Diese sieht eine Übernetzung in Kombination mit einem Abrollschutz vor.

Die flächenhafte Sicherung erfolgt durch den Einbau eines hochfesten, korrosionsgeschützten Stahldrahtgeflechts, das eng an die Felswand vorgespannt und an den zu sichernden Böschungsbereichen befestigt wird.

Zur Herstellung der Übernetzung werden Felsnägel gleisgebunden bzw. über abgeseilte Lafetten vom Seil aus hergestellt. Nach dem Bohren werden die Felsnägel gesteckt, fixiert und vermörtelt. Nach der Herstellung der Felsnägel wird das Stahldrahtgeflecht bahnenweise über die zu übernetzenden Bereiche abgerollt, die Netzbahnen werden über Verbindungsklipps miteinander verbunden. Randseile dienen als Abschluss. Das Stahldrahtgeflecht wird nach einem Raster an den Felsnägeln über Krallplatten befestigt und vorgespannt.

Zur Herstellung des Abrollschutzes werden Verankerungen gebohrt, welche als Zaunstützen dienen, dazwischen werden Stahlseile eingezogen und ein engmaschiges, hochfestes Stahldrahtgeflecht bespannt.

Die Ausführung der Sicherungsmaßnahmen wird durch vorbereitende Arbeiten ergänzt. Hierzu zählen die Beräumung losen Gesteins, ein gezielter Vegetationsrückschnitt sowie die Wiederherstellung und Profilierung des bestehenden Bahnseitengrabens.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht, Unterlage 1, und die weiteren planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG, I.II-S-N-K (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.03.2025, Az. G.016180715, I.II-S-N-K, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Felssicherung (Los 2) im Bereich von km 1,090 bis 1,270“ beantragt. Der Antrag ist am 20.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit E-Mail-Schreiben vom 08.04.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.05.2025 wieder vorgelegt. Weitere fehlende Unterlagen wurden mit E-Mail-Schreiben am 15.07.2025 vorgelegt.

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                 |
|----------|-----------------------------|
| 1.       | Landratsamt Cham            |
| 2.       | Landratsamt Regen           |
| 3.       | Stadt Cham                  |
| 4.       | Immobilien Freistaat Bayern |

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                     |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Landratsamt Cham<br>Stellungnahme vom 24.09.2025, Az. BauR-6024. 2-1643-2025-AV |
| 2.       | Landratsamt Regen<br>Stellungnahme vom 17.09.2025, Az. 32-140-I Planfest 5810   |

#### B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 11.08.2025 bis einschließlich 10.09.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 24.09.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurde als Informationsangebot auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 04.08.2025 durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht, gemäß § 18a Abs. 3 AEG.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen ohne Bedenken sind eingegangen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Landesfischereiverband Bayern e.V.<br>Stellungnahme vom 01.09.2025, Az. 250808_25_C_FelssicherungCham |

### **B.1.3.4 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Zu den Betriebsanlagen i.S.d. § 18 Abs. 1 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-S-N-K, mithin ist das Eisenbahn-Bundesamt sachlich zuständig

zur dauerhaften Sicherung der Strecke 5810 in dem unter B.1.1 beschriebenen Sicherungsbereich.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer „sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen“, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben weniger als 2.000 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i.V.m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Im Rahmen der gesetzlich normierten Pflicht zur sicheren Betriebsführung gemäß § 4 Abs. 1 AEG besteht für die Vorhabenträgerin die Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebs und zur Abwehr betriebsgefährdender Naturgefahren zu treffen.

Die Vorhabenträgerin hat im planfestgestellten Erläuterungsbericht nachvollziehbar vorgetragen, dass die Analyse der örtlichen Gegebenheiten sowie die geologisch-bauwerkliche Beurteilung ergeben haben, dass sich das Gefährdungspotenzial nur durch technische Sicherungseinrichtungen zuverlässig und dauerhaft minimieren lässt. Das Vorhaben sieht daher eine Kombination aus Übernetzung der Felsböschung mit hochfestem Stahldrahtgeflecht und Abrollschutz vor. Diese Maßnahmen wurden im Rahmen einer Variantenuntersuchung als technisch geeignete und wirtschaftlich tragfähige Lösung identifiziert. Eine alternative, gleichwertige Lösung zur Gefahrenabwehr besteht nicht.

Es lässt sich von daher ohne weiteres nachvollziehen, dass die Vorhabenträgerin mit ihrem verfahrensgegenständlichen Antrag Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der risikobehafteten Böschungsbereiche vorsieht.

Mit Umsetzung des Vorhabens wird eine langfristige Sicherung des Streckenabschnitts gegen Felssturzereignisse gewährleistet, wodurch sowohl die Sicherstellung der Streckenverfügbarkeit als auch die Gewährleistung der sicheren Betriebsführung erreicht werden.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts. Es ist durchaus vernünftig und im Sinne des Fachplanungsrechts vertretbar, dass die dauerhafte Sicherung der Strecke 5810 im gegenständlichen Sicherungsbereich (siehe B.1.1) in der beantragten Form erfolgt.

#### **B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Planfeststellungsbehörde**

##### **B.4.2.1 Landratsamt Cham**

Mit Schreiben vom 24.09.2025 (BauR-6024. 2-1643-2025-AV) wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

###### **1. Sachgebiet 50 (Bauwesen)**

Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Felssicherung der Bahninfrastruktur um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt, da es auch als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig ist; auf die unten aufgeführten Stellungnahmen wird verwiesen.

Der Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung ist gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO für Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie ihre Nebenanlagen und Nebenbetriebe nicht eröffnet; bauordnungsrechtliche Anforderungen sind nicht erforderlich.

Dennoch dürfen die Sicherungsmaßnahmen die Standsicherheit vorhandener Hangsicherungen (Stützmauern, Böschungen) oder der benachbarten Bebauung auf den angrenzenden Grundstücken nicht gefährden.

###### **2. Sachgebiet 512 (Abfallrecht)**

Die Felssicherung soll im Streckenbereich km 1,090 bis 1,270, Strecke 5810 Cham – Waldmünchen, durchgeführt werden.

In diesem Gleisabschnitt sind direkt keine Altlastenverdachtsflächen bekannt, jedoch soll die Baustelleneinrichtung, speziell die Zuwegung von Nordwesten, über die Altlastenverdachtsfläche 37200118 „ehemalige Müllkippe an der Katzbacher Straße“ erfolgen.

Gemäß den Antragsunterlagen soll für die Zuwegung nicht in den Boden eingegriffen werden und nach Beendigung der Maßnahme die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplante Felssicherung.

### 3. Sachgebiet 513 (Technischer Umweltschutz)

Das Eisenbahn-Bundesamt plant eine Planfeststellung für die Felssicherung an der Bahnstrecke Cham-Waldmünchen im westlichen Bereich der Stadt Cham. Gemäß den vorliegenden Unterlagen soll die Maßnahme nachzeitigem Planungsstand im Jahr 2027 in einem Zeitraum von zwei Monaten stattfinden. Die Arbeiten sollen dabei ausschließlich zur Tagzeit (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) ausgeführt werden, nächtliche Arbeiten sind nicht geplant.

Die Maßnahme dient der dauerhaften Sicherung der Gleise vor Felsstürzen und ist laut den Unterlagen zwingend erforderlich, da das Gestein der felsigen Böschung in diesem Bereich aufgrund von Erosion Instabilitäten aufweist. Ein geotechnisches Gutachten der Ingenieurgesellschaft Dr. Spang (...) das die Notwendigkeit der Maßnahme unterstreicht, liegt den vorgelegten Unterlagen bei.

Eine Baulärm- und Erschütterungsprognose der Firma Peutz Consult GmbH (...) ist ebenfalls Teil der vorgelegten Unterlagen. Diese kommt zu dem Schluss, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm während aller Bauphasen an Immissionsorten im Nahbereich der Maßnahme zu erwarten sind. Weiterhin werden in dem Dokument Lärmschutzmaßnahmen formuliert, welche dazu geeignet sind, die zu erwartenden Immissionen für die Anwohner auf ein erreichbares Mindestmaß zu beschränken. Mit Belastungen durch Erschütterungen ist gemäß der Prognose nicht zu rechnen.

Vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Sicherheit für den Bahnverkehr zwingend erforderlich ist, und, dass es sich um eine temporäre Lärmbelastung handelt, ist die Baumaßnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar.

Allerdings sind die in der Baulärm- und Erschütterungsprognose der Firma Peutz Consult GmbH und unter Nr. 9.6.3 des den Unterlagen beigefügten Erläuterungsberichts formulierten Lärmschutzmaßnahmen zu beachten und einzuhalten.

### 4. Sachgebiet 522 (Naturschutz)

- a) Unter Beachtung der im LBP vom 31.12.2024 (Unterlage 10.1 – 10.4) des Planungsbüros Emch+Berger GmbH sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 11.1) und der im Fachbeitrag beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Vergrämunghand,

Reptilienschutzzaun, Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen, ökologische Baubegleitung) besteht naturschutzfachlich Einverständnis.

- b) Die Maßnahmen finden im nördlichen Gleisbereich der Fl.-Nr. 414, Gmkg. Cham auf dem Steilhang zwischen Bahnlinie und dem Baugebiet „Katzbacher Häng“ statt. Die Zuwegung erfolgt über die Lagerfläche Fl.Nrn. 553 und 553/1, Gmkg. Loibling. Die erforderliche temporäre Baustelleneinrichtungsfläche kommt auf Privatgrund Fl.-Nr. 1006 und 1007, Gmkg. Cham zu liegen. Sowohl die Zuwegung als auch die Baustelleneinrichtungsfläche ist bereits durch Schotter / Verdichtung vorbelastet.

Es werden keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope durch das Vorhaben tangiert.

Im Jahr 2024 hat eine Reptilienkartierung (Zeitraum der Erhebung 26.06. – 31.08.2024) ergeben, dass im Wirkraum der Maßnahme keine Reptilien nachgewiesen werden konnten. Ebenso wurden Brutvögel und Fledermäuse erfasst (10 Fledermaus- und 11 Brutvogelarten). Eine Haselmauserfassung ergab, dass keine Tiere nachgewiesen werden konnten.

Die Gehölze im Bereich der Felssicherungsmaßnahme müssen vollständig gerodet werden. Hierdurch gehen Brutplätze für Vögel verloren. Vor diesem Hintergrund wurden im LBP-Erläuterungsbericht unter Punkt 3.2 „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ festgelegt. Mit den dargestellten Maßnahmen besteht Einverständnis.

- c) Unter Punkt 3.3 „Ermittlung des Kompensationsbedarfs“ wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 6.002 Wertpunkten. Dieser soll über den Erwerb von Ökokontopunkten ausgeglichen werden. Erworben werden sollen 6.002 Wertpunkte auf der Ökokontofläche „Streuobst- und Biotopkomplex Kopfhäng“ (Fl.-Nr. 1528, Gmkg. Bodenmais) (006\_ÖK). Auf der Fläche wird nichtstandortgerechter Laub(misch)wald (L712 / L713) zu Streuobstbeständen (B441) aufgewertet. Ein Übersichtsplan der Ausgleichsfläche auf der Ökokontofläche ist in der Unterlage 10.3 „Maßnahmenplan“ dargestellt.

- d) Nachfolgende Nebenbestimmungen sind aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht zu beachten:

- Die Unterlage 10 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ vom 31.12.2024 sowie die dazugehörigen Unterlagen 10.1 – 10.4 des Planungsbüros Emch+Berger GmbH und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag Unterlage 11.1 vom 31.12.2024 sind Bestandteil der Genehmigung.
- Die in der Unterlage 11.1 beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vergrämungsmahd, Reptilienschutzzaun,

Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen, ökologische Baubegleitung, Rodung außerhalb der Brutzeit) sind durch den Vorhabenträger umzusetzen und zu beachten.

- Der Ansprechpartner für die ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mitzuteilen.
- Mit der Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Erläuterungsbericht (Unterlage 10.1) und dem festgelegtem Ausgleichsbedarf von insg. 6.002 Wertpunkten (Tabelle 10, Seite 16 im LBP) besteht Einverständnis, die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- Mit der Kompensation über die Ökokontomaßnahme des BaySF „Streuobst- und Biotopkomplex Kopfhäng“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1528, Gmkg. Bodenmais im Landkreis Regen besteht Einverständnis; die Ökokontofläche liegt im selben Naturraum D63 wie der Eingriff in den Naturhaushalt nach § 14 BNatSchG und ist somit geeignet.
- Die Ausgleichsfläche ist nach Abschluss der Maßnahme durch den Vorhabenträger vom Ökokonto der BaySF abzubuchen und die erforderlichen Unterlagen im Ökoflächenkataster hochzuladen, um die Ausgleichsfläche diesem Vorhaben zuordnen zu können.

Sofern möglich, bitten wir, bei künftiger naturschutzfachlicher Abstimmung zu dieser Maßnahme um die Angabe unseres Aktenzeichens 2025\_62\_S.

#### 5. Sachgebiet 54 (Wasserrecht)

Das Vorhaben (Übernetzung und Errichtung eines Abrollschutzes) liegt gemäß den Planunterlagen auf Höhe der Fl.-Nr. 1009, Gmkg. Cham.

Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete sowie der 60 m-Bereich des Regen sind von dem Vorhaben nicht betroffen, so dass eine diesbezügliche Zulassungspflicht nicht ersichtlich ist. Eingriffe in das Grundwasser sind laut Erläuterung ebenfalls nicht vorgesehen. Zu den fachlichen wasserwirtschaftlichen Belangen ist das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu beteiligen.

#### 6. Um einen Abdruck der Entscheidung wird gebeten.

### **Entscheidung:**

#### **Zu 1)**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der angesprochenen Standsicherheit vorhandener Hangsicherungen oder der benachbarten Bebauung hat die Vorhabenträgerin mit E-Mail-Schreiben vom 09.10.2025 zugesichert, die gemachten Vorgaben des Landratsamtes Cham zu beachten und umzusetzen.

Mithin ist eine Entscheidung nicht erforderlich.

**Zu 2)**

Die Zustimmung zur Maßnahme aus altlastenfachlicher Sicht und aus Sicht des Sachgebietes 512 des Landratsamtes Cham wird zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung ist damit entbehrlich.

**Zu 3)**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mail-Schreiben vom 09.10.2025 zugesichert, die gemachten Vorgaben des Landratsamtes Cham zu beachten und umzusetzen.

Im Übrigen sind die in der planfestgestellten Unterlage 1 dargestellten Lärmschutzmaßnahmen Teil des planfestgestellten Vorhabens und damit ohnehin zwingend umzusetzen. Eine darüberhinausgehende Entscheidung ist nicht erforderlich.

**Zu 4)**

Die Ausführungen und die generelle Zustimmung aus naturschutzfachlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen.

Soweit unter diesem Punkt Forderungen erhoben werden, hat die Vorhabenträgerin mit E-Mail-Schreiben vom 09.10.2025 zugesichert, die gemachten Vorgaben zu beachten und umzusetzen.

**Zu 5)**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes wurde diesseits aufgrund des Umgriffs der planfestgestellten Maßnahme als nicht erforderlich gehalten.

**Zu 6)**

Der Forderung wird im weiteren Verfahren entsprochen.

#### **B.4.2.2 Landratsamt Regen**

Mit Schreiben vom 17.09.2025 (Az. 32-140-I Planfest 5810) wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu dem geplanten Vorhaben haben wir die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Regen angehört.

1. Belange des Jagd- und Fischereirechts, Brand- und Katastrophenschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes und des Verkehrsrechts sind im Landkreis Regen nicht berührt, da sich die Maßnahme in der Zuständigkeit des Landratsamtes Cham befindet.
2. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

Es kann keine Stellungnahme über das Eingriffsvorhaben im Landkreis Cham abgegeben werden. Die Abbuchung vom betreffenden Ökokonto über die erforderlichen Ökopunkte / Fläche wird von der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

#### **Entscheidung:**

##### **Zu 1)**

Die Ausführungen zur Zuständigkeit werden zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Das zuständige Landratsamt Cham wurde im Verfahren beteiligt, siehe hierzu die Ausführungen unter B.4.2.1.

##### **Zu 2)**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung ist entbehrlich.

#### **B.4.3 Stellungnahme des Landesfischereiverband Bayern e.V.**

Mit Schreiben vom 01.09.2025 (Az. 250808\_25\_C\_Felssicherung Cham) wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben als anerkannter Naturschutzverband und zur Wahrung der Frist bis zum 10.09.2025 wie folgt Stellung:

Ausgangslage:

Durch Verwitterung, Wurzeldruck und Frosteinwirkung löst sich Gestein auf dem oben angeführtem Streckenabschnitt und neigt zum Abrutschen und Abrollen. Die Anschnittsböschung ist ca. 10 m hoch, hat z.T. senkrechte Felsanschnitte und einen

Neigungswinkel von 45 – 55 °. Die Gesteinsformation besteht aus Gneis und Granit. Die durchschnittliche Entfernung der Felsen von Gleis beträgt 1 m.

Die Bahntrasse nähert sich dem Fluss Regen auf minimal 170 m.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung der sicheren Streckenbetriebsführung ist die Felssicherung alternativlos.

In den Planunterlagen wurden mehrere Möglichkeiten der Felssicherung angeführt. Es wurde letztlich die nach § 13 BNatSchG minimal invasivste Variante gewählt, die aus der Kombination von Übernetzung und Abrollschutz besteht.

Der Abrollschutz wird auf km 1,095 – 1,163 r.d.B. installiert und besteht aus zaunstützenartigen Streben, zwischen denen Stahlseile verankert und gespannt werden, an die stabile Stahlgitter befestigt werden.

Für die Übernetzung km 1,239 – 1,263 und km 1,094 – 1,163, werden Stahlnägel im festen Felsen vermörtelt, an denen ein hochfestes Stahlnetz befestigt wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat keine Einwände zu dieser Felssicherungsmaßnahme.

Begründung:

- Der Regen ist dort kein FFH-Gebiet.
- Es gibt in der Nähe keine sonstigen relevanten Oberflächengewässer.
- Durch die gewählte Art der Felssicherung erfolgt auch kein Eingriff in das Grundwasser: Austretender Mörtel an den Felsnägeln wird direkt aufgefangen, Geotextilstrümpfe vermeiden das Verpressen von Mörtel in tiefe Hohlräume und Klüfte in Richtung Grundwasserabfluss zum Regen.

### **Entscheidung:**

Die zutreffenden Ausführungen des Landesfischereiverbands Bayern e.V. zum Sachverhalt und die grundsätzliche Zustimmung des Verbands zum Vorhaben werden zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B.3).

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt wurden, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den planfestgestellten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Soweit Fremdgrund von privaten Dritten durch die Baumaßnahmen temporär in Anspruch genommen wird, liegen die notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor.

Soweit zur Sicherung der Felsböschung eine Rückverankerung durch Felsnägel erforderlich wird, reichen diese Felsnägel nicht nur in den Grund der Vorhabenträgerin, sondern auch in den Privatgrund einer angrenzenden Wohnanlage. Da diese Felsnägel dauerhaft dort verbleiben ist eine dingliche Sicherung für eine technische Anlage auf Fremdgrund erforderlich. Im Verfahren wurden von den betroffenen Privateigentümern keine Einwendungen erhoben.

Für die von der baulichen Umsetzung des Vorhabens betroffenen Anwohner sieht die Vorhabenträgerin Maßnahmen zum Schutz vor den bauzeitlichen Lärmimmissionen vor (siehe hierzu den planfestgestellten Erläuterungsbericht, Unterlage 1).

Zudem wird die Vorhabenträgerin durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2 nochmals explizit auf ihre Pflicht zur Einhaltung der Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S.2, hingewiesen.

Laut den Angaben im planfestgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 6) ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses liegen somit vor.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Ludwigstraße 23**  
**80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Ludwigstraße 23**  
**80539 München**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Nürnberg**  
**Nürnberg, den 12.11.2025**  
**Az. 651ppi/012-2025#008**  
**EVH-Nr. 3534555**

Im Auftrag

Mayr (Dienstsiegel)